

# Grundsätze Guter Stiftungspraxis



<b>Vorwort</b> .....	3
<b>Grundsätze Guter Stiftungspraxis</b>	
Präambel .....	7
<b>I. Stiftungen</b> .....	8
<b>II. Grundsätze Guter Stiftungspraxis</b> .....	9
1. Zu den handelnden Personen .....	9
2. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten .....	11
<b>Anhang</b>	
Zehn Merkmale einer Bürgerstiftung .....	12
Empfehlungen für die Verwaltung kommunaler Stiftungen .....	13
Empfehlungen für die Errichtung und Verwaltung von Stiftungen der öffentlichen Hand .....	14
Zehn Empfehlungen für gemeinnützige Unternehmensstiftungen .....	16
Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis .....	18
European Foundation Centre Principles of Good Practice.....	20

Stand: August 2010

# Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen,

Stifter und Stiftungen haben am 11. Mai 2006 die „Grundsätze Guter Stiftungspraxis“ einhellig verabschiedet und sich damit auf einen klaren Orientierungsrahmen für effektives und uneigennütziges Stiftungshandeln verständigt. Seitdem entfalten die Grundsätze ihre Wirkung sowohl innerhalb der einzelnen Stiftungen wie auch im deutschen Stiftungssektor insgesamt.

Die Grundsätze Guter Stiftungspraxis gelten für alle gemeinwohlorientierten Stiftungen, unabhängig davon, in welcher Rechtsform sie verfasst sind. Zu ihren wichtigsten Aussagen zählt zum einen das Transparenzgebot, welches verdeutlicht, dass die Bereitstellung von Informationen ein Ausdruck der originären Verantwortung jeder gemeinnützigen Organisation gegenüber der Gesellschaft ist. Zum anderen sind als Schwerpunkt der Grundsätze die Ausführungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen dem am Gemeinwohl ausgerichteten Stiftungsauftrag und privaten Interessen der handelnden Personen

hervorzuheben. Weiterhin enthalten die Grundsätze Guter Stiftungspraxis Hinweise für eine wirkungsvolle Organisation der Stiftungsverwaltung, mag diese von ehren- oder hauptamtlich tätigen Kräften wahrgenommen werden. Auch wird die Bedeutung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Stiftungshandelns besonders hervorgehoben.

Die Grundsätze richten sich in erster Linie an Stiftungsorgane, Stiftungsverwalter und Stiftungsmitarbeiter. Sie helfen jedoch auch potenziellen Stiftern zu bedenken, wie ihre Stiftung verfasst sein sollte, damit die von ihnen gesetzten Stiftungszwecke von uneigennütigen Sachwaltern dauerhaft und wirkungsvoll erfüllt werden können.

Seit 2006 haben sich zahlreiche Mitgliedsstiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zu diesen Selbstverpflichtungen bekannt. Teils geschieht dies durch einen Gremienbeschluss, wonach die Grundsätze Guter Stiftungspraxis ohne jegliche Änderungen als Teil der Stiftungsregularien intern verbindlich gemacht werden, teils werden die Grundsätze für die Belange der jeweiligen Stiftung adaptiert und ergänzt. Selbst über den Kreis der Mitgliedsstiftungen hinaus sind die Grundsätze inzwischen nicht nur bekannt, sondern auch anerkannt. Zudem haben sie eine Vorbildwirkung für einzelne Stiftungssegmente entfaltet. In diesem Zuge ist eine Reihe von speziellen Segmentgrundsätzen entstanden, die ebenfalls in dieser Broschüre dokumentiert werden. Stets ist erkennbar, dass die Grundsätze Guter Stiftungspraxis den allgemeinen und allseits anerkannten Bezugspunkt derartiger Orientierungsregeln bilden.

4

Die Gremien des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen werden sich der Aufgabe stellen, die Grundsätze Guter Stiftungspraxis anhand der dazugewonnenen Erfahrungen weiterzuentwickeln. Dieses geschieht unter Beachtung der in anderen Rechtskreisen entwickelten

„Codes of Practice“ und ähnlichen Leitlinien. Ob der Weg stärker in Richtung der detaillierten Regelungen des Swiss Foundation Code führen wird oder eher in Richtung der sehr generellen Orientierungslinien der vom European Foundation Centre verabschiedeten Principles of Good Practice, wird die weitere Entwicklung zeigen.

Am Fundament der Grundsätze Guter Stiftungspraxis – ihren Ausführungen zu Transparenz, zur Rolle der Stiftungsverantwortlichen als Treuhänder des Stiftungszweckes, zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zur Effizienz des Stiftungshandelns – werden wir jedoch keinesfalls rütteln.

Berlin, im August 2010



**Dr. Wilhelm Krull**

Vorsitzender des Vorstandes

Bundesverband Deutscher Stiftungen

# *Grundsätze Guter Stiftungspraxis*

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung  
des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen  
am 11. Mai 2006 in Dresden

# Präambel

**D**ie Gründung von Stiftungen ist lebendiger Ausdruck von Freiheit und Verantwortung der Bürger. Stiftungen engagieren sich auf vielfältige Weise in zentralen gesellschaftlichen Feldern. Die gesellschaftliche Bedeutung und Funktion von Stiftungen muss sich widerspiegeln in einer verantwortungsvollen Ausführung der von den treuhänderisch wirkenden Stiftungsorganen übernommenen Verpflichtungen.

Die Grundsätze sollen Stiftungsorganen, Stiftungsverwaltern, Stiftungsmitarbeitern sowie potenziellen Stiftern als Orientierung dienen. Insbesondere sollen sie das Bewusstsein aller Beteiligten für die Vermeidung von Interessenkonflikten, für die angemessene Transparenz bei der Zweckverwirklichung und für die Effizienz der Mittelverwendung schärfen.

In Anbetracht der Vielfalt von Stiftungen sind diese Grundsätze je nach Größe, Zweck und Art der Aufgabenwahrnehmung den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

# I. Stiftungen

Die Grundsätze wenden sich an gemeinwohlorientierte Stiftungen im materiellen Sinne:

- » » » Stiftungen verfolgen vom Stifter bestimmte gemeinwohlorientierte Zwecke, welche in ihrer Satzung verankert sind und durch die Erträge aus dem Stiftungsvermögen erfüllt werden sollen.
- » » » Stiftungen haben ein Vermögen, das ihnen grundsätzlich auf Dauer und ungeschmälert zur Verfügung stehen soll.
- » » » Stiftungen haben Organe oder Träger, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des jeweiligen Stiftungszwecks gewährleisten.
- » » » Stiftungen können in unterschiedlichen Rechtsformen verfasst sein (z. B. als rechtsfähige Stiftung, als Stiftungsgesellschaft und als Stiftungsverein). Auch treuhänderische Stiftungen erfüllen diesen materiellen Stiftungsbegriff.





## II. Grundsätze Guter Stiftungspraxis

### 1. Zu den handelnden Personen

Stiftungsorgane, Stiftungsverwalter und Stiftungsmitarbeiter orientieren sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrechts bei ihrer Tätigkeit insbesondere an folgenden Grundsätzen:

» » » Sie verstehen sich als Treuhänder des im Stiftungsgeschäft und in der Satzung formulierten Stifterwillens.

» » » Sie sind der Satzung verpflichtet und verwirklichen den Stiftungszweck nach bestem Wissen und Gewissen.

» » » Das in ihre Obhut gegebene Vermögen ist in seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit zu erhalten. Das Rechnungswesen bildet die wirtschaftliche Lage der Stiftung zeitnah, vollständig und sachlich richtig ab. Die Verwaltungsausgaben bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.

» » » Sie anerkennen Transparenz als Ausdruck der Verantwortung von Stiftungen gegenüber der Gesellschaft und als ein Mittel zur Vertrauensbildung. Sie stellen daher der Öffentlichkeit in geeigneter Weise die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über die Stiftung (insbesondere über den Stiftungszweck, die Zweckerreichung im jeweils abgelaufenen Jahr, die Förderkriterien und die Organmitglieder) zur Verfügung. Sie veröffentlichen ihre Bewilligungsbedingungen und setzen, soweit geboten, unabhängige Gutachter oder Juroren ein. Gesetzliche Auskunftspflichten werden rasch und vollständig erfüllt.

» » » Die Mitglieder der Stiftungsorgane handeln informiert, integer und verantwortungsvoll. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder sind trotz ihrer übrigen Verpflichtungen bereit, die erforderliche Zeit und Sorgfalt für die Stiftungsarbeit zur Verfügung zu stellen. Mitglieder von Kontroll- und Beratungsgremien sind grundsätzlich unabhängig von den für die operative Tätigkeit verantwortlichen Organen und werden von diesen umfassend und wahrheitsgemäß informiert.

» » » Die Stiftungsorgane sorgen für die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Stiftungsprogramme, vor allem im Hinblick auf die Verwirklichung des Satzungszwecks, die Effizienz des Mitteleinsatzes und im Hinblick auf das Verhalten gegenüber Fördersuchenden sowie der Öffentlichkeit; sie fördern entsprechendes Verhalten ihrer Mitarbeiter.

» » » Die Stiftungsorgane von fördernden Stiftungen betrachten Fördersuchende als unverzichtbare Partner zur Verwirklichung der Stiftungszwecke. Anfragen sollten zeitnah beantwortet werden; über den Fortgang der Antragsbearbeitung sollte informiert werden.

» » » Die Stiftungsorgane fördern den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen.



## 2. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Für Mitglieder der Stiftungsorgane, der Kontroll- und Beratungsgremien und für Stiftungsmitarbeiter gilt, dass sich niemand bei seinen Entscheidungen von eigennützigen Interessen leiten lässt. Insbesondere beachten sie folgende Grundsätze:

» » » Sie legen die Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt im Einzelfall unaufgefordert offen und verzichten von sich aus auf eine Beteiligung am Entscheidungsprozess, wenn dieser ihnen oder einer nahe stehenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Auch persönliche oder familiäre Beziehungen zu den Fördersuchenden und zu Dienstleistungsunternehmen werden offen kommuniziert.

» » » Sie verzichten auf vermögenswerte Vorteile, die ihnen von interessierter Seite verschafft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verknüpfung von Vorteil und Gegenleistung nicht unmittelbar oder erst zukünftig zu erwarten ist.